

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.08.2025

Geschäftszahl

Ra 2025/08/0045

Rechtssatz

Mit einer Wiedereingliederungsmaßnahme, welche konkret auf die Erlangung einer Beschäftigung auf dem zweiten Arbeitsmarkt abzielt, erhöht sich offenkundig die Wahrscheinlichkeit, zunächst einen Transitarbeitsplatz und über diesen sodann auch eine Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt zu erlangen, sodass eine solche Maßnahme jedenfalls nicht als von vornherein nicht zielführend anzusehen ist (vgl. etwa VwGH 6.7.2011, 2011/08/0013; 6.7.2011, 2009/08/0114; 16.11.2011, 2008/08/0273; 13.11.2013, 2013/08/0157).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025080045.L08